



# Statuten des Familiengartenvereins Zürich-Affoltern

## I. Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen «Familiengartenverein Zürich-Affoltern» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich. Er wird in der Folge als «Verein» bezeichnet.

Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Schweizerischen Familiengärtner-Verbandes (SFVG).

Er kann weiteren Vereinen oder Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung, wie etwa dem Verbund Lebensraum Zürich (VLZ), oder solchen, die seiner Verankerung im Quartier dienen, beitreten.

Zur besseren Lesbarkeit sind alle Formulierungen in der männlichen Form verfasst. Sie gelten aber immer auch für das weibliche Geschlecht.

## II. Zweck und Aufgaben

### Art. 2 Zweck

Der Verein pflegt und fördert das Familiengartenwesen und leistet dadurch einen wertvollen Beitrag für die Erhaltung von besonderen Erholungsgebieten im Einklang mit den diesbezüglichen Bestrebungen der öffentlichen Hand, insbesondere der Stadt Zürich.

Der Verein verfolgt weder kommerzielle Zwecke noch erstrebt er einen Gewinn.

### Art. 3 Aufgaben

Zur Verfolgung dieser Zwecke nimmt er im Einklang mit den geltenden einschlägigen Bestimmungen und Regelungen der öffentlichen Hand, insbesondere von Grün Stadt Zürich (GSZ), in erster Linie folgende Aufgaben wahr:

- Er pachtet von der Stadt Zürich und anderen Eigentümern geeignetes Kulturland, das er seinen Mitgliedern in Form von Familiengärten weiterverpachtet, wobei pro Person bzw. Familie nur eine Parzelle gepachtet werden kann.
- Er sorgt für die Pflege der Gartenareale nach umweltfreundlichen Grundsätzen und in Beachtung naturnaher Anbaumethoden und sorgt für die dazu erforderliche Infrastruktur.
- Er kann den Pächtern weitere Dienstleistungen anbieten, wie den kostengünstigen gemeinsamen Einkauf von Produkten
- Er veranstaltet oder fördert Anlässe in den Arealen und der Umgebung zur Förderung des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern und mit der Nachbarschaft (z.B. Blumentage für Altersheime, Beteiligung an Quartieranlässen, Gartenbegehungen usw.). Er kann dazu auch Mitglied in Orts- oder Quartiervereinen werden.

## **Art. 4 Aufteilung oder Fusion**

Falls aufgrund von Veränderungen im Bestand oder in der Grösse der Areale oder der Mitgliederzahlen die Aufgaben nicht oder nicht mehr gehörig wahrgenommen werden können, kann der Verein im Einvernehmen mit GSZ mit einem anderen Gartenverein fusionieren oder sich aufspalten.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 5 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind die Pächter oder Pächterinnen. Dies ist auch im Pachtvertrag festzuhalten. Pachtverträge werden nur auf eine Person ausgestellt.

Die Aktivmitglieder müssen in der Stadt Zürich wohnhaft sein oder in einer von GSZ anerkannten angrenzenden Gemeinde. Erfüllt ein Aktivmitglied diese Bedingung nicht mehr, so enden der Pachtvertrag und die Mitgliedschaft automatisch am Ende des laufenden Gartenjahres. Ausnahmen bewilligt die Direktion von GSZ.

Mit dem Abschluss des Pachtvertrages erhalten die Aktivmitglieder die Vereinsstatuten und alle sie betreffenden ausserstatutarischen Bestimmungen. Sie haben den Empfang dieser Unterlagen zu bestätigen und schriftlich zu erklären, dass sie deren Verbindlichkeit für sich anerkennen.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und sich an Pachtvertrag, Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse zu halten;
- ihren Garten in Ordnung zu halten, ihn in gegenseitiger Rücksichtnahme naturnah und umweltgerecht zu pflegen sowie Boden- und Luftbelastungen zu vermeiden;
- Mitgliederbeitrag und Pachtzins sowie weitere vom Verein beschlossene Beiträge pünktlich zu entrichten;
- eine Versicherung für ihr Gartenhaus abzuschliessen (gilt nicht für Pächter mit gemietetem Gartenhaus).

Die Mitglieder haften bis zur Beendigung der Mitgliedschaft für ihren Beitrag.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 6 Passivmitglieder**

Der Vorstand kann weitere Personen (natürliche, juristische oder Personenverbände), welche die Vereinszwecke unterstützen, als Passivmitglieder aufnehmen.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 7 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung verdiente Persönlichkeiten ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses zwischen dem Aktivmitglied und dem Verein.

Passivmitglieder können durch den Vorstand ohne Grundangabe jederzeit ausgeschlossen werden.

Bei Nichteinhalten der Pflichten können – nach erfolgter schriftlicher Mahnung – die Mitgliedschaft und der Pachtvertrag durch den Vorstand jederzeit und endgültig mit einer Frist von drei Monaten (innerhalb der ersten zwei Vertragsjahren von einem Monat) gekündigt werden.

Bei strafrechtlichen Delikten im Garten kann der Pachtvertrag fristlos gekündigt werden.

Beim Tod eines Pächters endet der Pachtvertrag drei Monate nach dem Tod. Innerhalb dieser Zeit können die Erben erklären, ob sie den Garten weiterhin pachten wollen. In diesem Fall wird ihnen Vorrang vor anderen Interessenten eingeräumt. Voraussetzung ist, dass der neue Pächter die Bedingungen gemäss Art. 5 erfüllt.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 9 Einnahmen**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- die Mitgliederbeiträge,
- die Pachtzinsen,
- weitere von den zuständigen Organen festgelegte Beiträge oder im Pachtvertrag festgesetzte Abgaben,
- weitere Einnahmen aus Dienstleistungen des Vereins auf dem Areal,
- Beiträge der öffentlichen Hand,
- Gönnerbeiträge.

Damit für Unterhalt, Sanierungen und Rückbauten auch Beiträge von GSZ geltend gemacht werden können, bildet der Verein angemessene Reserven.

### **Art. 10 Entschädigungen**

Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes Dienste für den Verein leisten, können entschädigt werden.

### **Art. 11 Finanzreglement**

Im Finanzreglement werden die Einnahmen und die Entschädigungen geregelt.

### **Art. 12 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Gartenjahr.

Das Gartenjahr dauert jeweils vom 1. November bis 31. Oktober.

Pacht- und Mietzins sind bis Ende Januar zu bezahlen. Bei Verzug werden Mahnspesen erhoben.

## **V. Organisation**

### **Art. 13 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

## **VI. Die Generalversammlung (GV)**

### **Art. 14 Funktion und Zusammensetzung**

Die GV ist das oberste Organ des Vereins.

Sie setzt sich aus den Aktiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Die ordentliche GV findet einmal jährlich in schriftlicher oder physischer Form statt. Die Form bestimmt der Vorstand.

### **Art. 15 Ordentliche und ausserordentliche GV / Einladung**

Zur GV werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Beilage einer Traktandenliste eingeladen. Einladungen per E-Mail sind zulässig.

Anträge für zusätzliche Traktanden sind dem Vorstand schriftlich spätestens drei Wochen vor der GV einzureichen. Solche Anträge sind den Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der GV zuzustellen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt werden. Sie haben bis spätestens 8 Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

### **Art. 16 Aufgaben der GV**

Der ordentlichen GV stehen folgende unentziehbaren Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl der Stimmenzähler
- Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der Delegierten in Verbände und Organisationen, denen der Verein angehört.
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Abnahme des Budgets
- Abnahme des Entschädigungs- und Spesenreglements für den Vorstand
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung, Teilung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins

### **Art. 17 Beschlussfassung der GV**

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Es gilt der Grundsatz: 1 Parzelle = 1 Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, sind sie geheim durchzuführen.

## **VII. Der Vorstand**

### **Art. 18 Funktion und Wahl**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 19 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Rechnungsführer (Kassier)
- dem Aktuar
- 1 bis 3 Beisitzern

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Ämterkumulation ist möglich, jedoch muss der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

### **Art. 20 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er erstellt das Finanzreglement.

Im Einvernehmen mit Grün Stadt Zürich erlässt er das Baureglement und die Gartenordnung.

Er vertritt den Verein nach aussen.

Alle Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden durch Pflichtenhefte geregelt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig und zu protokollieren.

Es gilt das einfache Stimmenmehr, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

### **Art. 21 Zeichnungsberechtigung**

Kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind der Präsident, beziehungsweise der Vizepräsident, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

### **Art. 22 Revisionsstelle**

Die ordentliche Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren und eine Ersatzperson. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung sowie Berichterstattung und Antragstellung an den Verein. Wiederwahl ist zulässig.

## **Art. 23 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## **VIII. Allgemeines**

### **Art. 24 Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse, werden nicht sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben, ausser die rechtlichen Bestimmungen erfordern dies.

Die erforderlichen Daten werden lediglich Grün Stadt Zürich (GSZ) sowie dem Schweizerischen Familiengärtner-Verbandes (SFVG) und der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich weitergeleitet.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung DSG-DSGV und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Die Datenschutzerklärung muss bei Pachtantritt von jedem Pächter unterschrieben werden.

### **Art. 25 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit Dreiviertelmehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die nach Auflösung verbleibenden finanziellen Mittel fallen an Grün Stadt Zürich, die die Mittel für einen gleichen oder ähnlichen Zweck auszurichten hat.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden durch die GV vom 1. Juni 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. November 2017.

Zürich, 8. Mai 2024

Präsidentin

Trudi Kohler

Aktuar

Urs Ingold